

**Kleine Anfrage****Christoph Degen (SPD) vom 02.03.2022****Rückführungen aus Förderschulen an Regelschulen****und****Antwort****Kultusminister****Vorbemerkung Kultusminister:**

Die Förderschulen sind ein integraler Bestandteil des hessischen Schulsystems für Schülerinnen und Schüler, die auf Dauer oder für einen längeren Zeitraum einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen. Förderschulen vergeben Schulabschlüsse wie auch Hilfen zur Erleichterung des Übergangs ihrer Schülerinnen und Schüler in die allgemeine Schule. Sie ermöglichen in Zusammenarbeit mit der allgemeinen Schule besonderen Förderbedarf zu vermindern oder zu beseitigen.

Der Besuch einer Förderschule erfolgt aufgrund eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers. Dieser Anspruch wird regelmäßig und einzelfallbezogen überprüft. Sollte der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung aufgrund der individuellen Überprüfung des Einzelfalls nicht mehr bestehen können, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Empfehlung der Klassenkonferenz im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde und nach Anhörung der Eltern erneut über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Entscheidungen über die Schullaufbahn werden unter Einbeziehung der Eltern und des Kindes oder Jugendlichen ebenfalls im Einzelfall getroffen. Standardisierte Verfahrensketten und Leitfäden, um Schülerinnen und Schüler von Förderschulen ohne Betrachtung des Einzelfalls an allgemeine Schulen rückzuführen, bestehen nicht.

Die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren haben bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung eine besondere Bedeutung. Unter anderem stellen sie für diese Aufgabe der allgemeinen Schule Förderschullehrkräfte zur Verfügung. Auch für die Rückführung an die allgemeine Schule besteht ein Förderausschuss, welcher die Aufgabe hat, eine Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung zu erstellen, Vorschläge für den individuellen Förderplan zu erarbeiten und den schulischen Bildungsweg in der allgemeinen Schule zu begleiten, sofern das Kind einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung hat. Das Ziel ist dabei, die bestmögliche Beschulung für das Kind bzw. den Jugendlichen zu identifizieren.

Eine Schülerin oder ein Schüler kann probeweise für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten den Unterricht an einer allgemeinen Schule besuchen. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der besuchten Schule in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der in Frage kommenden Schule nach Zustimmung der Eltern. An allgemeinen Schulen können Kooperationsklassen eingerichtet werden, die der Rückführung von Schülergruppen in allgemeine Schulen dienen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Schülerinnen und Schüler, die zuvor eine Förderschule besuchten, wurden in den vergangenen drei Schuljahren unter Aufhebung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung an eine Regelschule zurückgeschult? (Darstellung nach Jahrgangsstufen, bisherigen Förderschwerpunkten und Schulamtsbezirken)

Eine Übersicht über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler kann Anlage 1 entnommen werden.

Frage 2. Wie lang ist aktuell die durchschnittliche Verweildauer von Schülerinnen und Schülern an Förderschulen? (Darstellung nach Förderschwerpunkt)

Die durchschnittliche Verweildauer von Schülerinnen und Schülern an Förderschulen nach Förderschwerpunkten ist in Anlage 2 dargestellt.

Frage 3. Bei welchen Förderschwerpunkten geht die Landesregierung von einer dauerhaften Beschulung an Förderschulen aus, bei welchen Förderschwerpunkten sollte der Besuch der Förderschule ihrer Auffassung nach in der Regel eine Beschulung auf Zeit sein?

Die Dauer einer Beschulung an einer Förderschule richtet sich nicht nach dem Förderschwerpunkt der Schule, sondern nach der Betrachtung des Einzelfalls. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 4. In welchen Zeitabständen wird durch wen überprüft, ob die Notwendigkeit nach sonderpädagogischer Förderung der Schülerinnen und Schüler noch fortbesteht?

Die Klassenkonferenz veranlasst die Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des individuellen Förderplans spätestens nach Ablauf von jeweils zwei Jahren.

Frage 5. Wie sieht das Rückführungskonzept von Förderschulen an Regelschulen in Hinblick auf standardisierte Verfahrensketten und Leitfäden für die Schulen und für die Eltern aus?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 6. Welche rechtlichen Grundlagen können den Verbleib von Schülerinnen und Schülern an Förderschulen gegen den Willen der Eltern rechtfertigen?

Zeigt sich im Rahmen der Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung, dass zwar der bisherige Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nicht mehr besteht, aber ein anderer Anspruch vorliegt, der nicht an der besuchten Schule erfüllt werden kann, entscheidet die Schulleitung der Förderschule nach Anhörung der Eltern oder gegebenenfalls der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers im Einvernehmen mit der Schulleitung der aufnehmenden Förderschule über den Schulwechsel. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Wird ein Wechsel zur allgemeinen Schule angestrebt, ist an der gewünschten Schule ein Förderausschuss einzuberufen. Auf Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses entscheidet die Schulleitung der aufnehmenden Schule, ob und wie der Übergang gestaltet wird. Kann an der gewünschten Schule die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht oder nicht ausreichend erfolgen, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses nach Anhörung der Eltern im Einvernehmen mit dem Schulträger im Rahmen der Festlegung des inklusiven Schulbündnisses, an welcher allgemeinen Schule oder Förderschule die Beschulung erfolgt.

Frage 7. Wie werden die Eltern, insbesondere diejenigen mit nichtdeutscher Muttersprache, über ihre Rechte und Möglichkeiten der Rückführung ihrer Kinder informiert?

Die Aufnahme eines Kindes in eine Förderschule erfolgt grundsätzlich nach ausführlicher Beratung und auf Wunsch der Eltern. Eine Rückführung an die allgemeine Schule sprechen die unterrichtenden Lehrkräfte in regelmäßigen Elterngesprächen an, wenn der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung aufgehoben werden könnte oder der Übergang an die allgemeine Schule aus anderen Gründen ansteht. Ein allgemeiner Hinweis, dass Kinder die Förderschule verlassen und auf die allgemeine Schule wechseln können, erfolgt während des Besuchs der Förderschule nicht anlasslos. Die Eltern werden vielmehr umfassend insbesondere über den Lern- und Entwicklungsstand ihres Kindes, auftretende Probleme, schulische und außerschulische Fördermaßnahmen und Unterstützungsmöglichkeiten sowie den individuellen Förderplan beraten.

Frage 8. Welche unabhängigen Einrichtungen beraten hessische Eltern, welche die sonderpädagogischen Gutachten und Stellungnahmen ihrer Kinder überprüfen lassen möchten?

Die Eltern können den Rat von externen Fachleuten wie zum Beispiel von Ärztinnen und Ärzten oder von Psychologinnen und Psychologen einholen und deren Fachgutachten vorlegen. Ist das Gutachten bereits bei Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme vorhanden, wird es in die Zusammenfassung von Berichten, Zeugnissen, individuellen Förderplänen, Ergebnissen von Beobachtungen, Gesprächen und diagnostischen Verfahren, welche den Förderprozess der Schü-

lerin oder des Schülers über einen längeren Zeitraum dokumentieren, aufgenommen. Das Hessische Kultusministerium hat fachliche Kriterien zur diagnostischen Überprüfung sowie Hinweise zur Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme entwickelt, die einen wesentlichen Beitrag zur Qualität der sonderpädagogischen Diagnostik leisten. Haben die Eltern dennoch Bedenken gegen eine förderdiagnostische Stellungnahme, sodass sich der Förderausschuss nicht auf eine Empfehlung einigen kann, entscheidet das Staatliche Schulamt nach Anhörung der Eltern. Im Rahmen der Anhörung können die Eltern ebenfalls ein Fachgutachten vorlegen, sofern das im Vorfeld noch nicht erfolgt ist. Weicht dieses von der förderdiagnostischen Stellungnahme ab, darf das Staatliche Schulamt zur ergänzenden Aufklärung des Sachverhalts ein weiteres Gutachten einholen.

Frage 9. Wie sieht die pädagogische und konzeptionelle Begleitung zur Rückkehr aus, insbesondere in Hinblick auf die Möglichkeit personelle Begleitung im Rahmen präventiver Maßnahmen zu erhalten?

Es bestehen vielfältige Wege der Rückführung an die allgemeine Schule. Individuelle Fördermaßnahmen der allgemeinen Schule können den Einstieg begleiten. Sofern kein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung mehr besteht, können im Einvernehmen mit den Eltern sonderpädagogische Fördermaßnahmen an der allgemeinen Schule als vorbeugende Maßnahmen erfolgen.

Darüber hinaus sind Beratungen unter Lehrkräften nicht von einer Einwilligung der Eltern abhängig. Diese umfassen beispielsweise, nach § 3 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen, die Beratung und Begleitung bei der Anwendung des Nachteilsausgleichs, die Beratung zur Bestimmung des Entwicklungsstands, der Lernausgangslage und der Gestaltung von Lernarrangements im Hinblick auf die Nutzung innerschulischer und außerschulischer Angebote und weitere Beratungsangebote.

Wiesbaden, 26. Juli 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Anlagen

Durchschnittliche Verweildauer aller allgemein bildenden Schülerinnen und Schüler¹, die im Schuljahr 2020/2021 einen Abgangs- oder Abschlusseintrag erhalten haben und daraufhin² das allgemein bildende Schulsystem verlassen haben:

¹ die während Ihrer Schullaufbahn mind. ein Jahr an einer Förderschule verbracht haben
² d.h. unmittelbar im Folgeschuljahr 2021/2022

zuletzt besuchte Förderschul-Schulform/Förderschwerpunkt	durchschnittliche Verweildauer [Schuljahre]
Förderschwerpunkt - emotionale und soziale Entwicklung	3,6
Förderschwerpunkt - geistige Entwicklung	9,0
Förderschwerpunkt - Hören	8,2
Förderschwerpunkt - Hören Vorklasse	1,0
Förderschwerpunkt - körperliche und motorische Entwicklung	7,4
Förderschwerpunkt - kranke Schülerinnen und Schüler	2,6
Förderschwerpunkt - Lernen	5,5
Förderschwerpunkt - Lernen Vorklasse	1,0
Förderschwerpunkt - Sehen	7,2
Förderschwerpunkt - Sehen/Blinde	9,0
Förderschwerpunkt - Sprachheilverföderung	4,6
Förderschwerpunkt - Sprachheilverföderung Vorklasse	1,1